

VORSORGE-BRIEF

WISSENSWERTES ÜBER DIE PERSÖNLICHE VORSORGE

Nr. 1

www.vorsorge-mit-sicherheit.de



Selbstbestimmt vorsorgen

Menschenwürde auch am Ende des Lebens: Das neue Gesetz über die Patientenverfügung schafft mehr Rechtsklarheit und unterstreicht vor allem eines: Der Wille des Patienten verpflichtet.

Nach langjähriger Diskussion hat der Bundestag über neue Regeln für Patientenverfügungen entschieden und damit für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit geschaffen. Doch was ist eigentlich neu am jetzt vorliegenden Gesetz: Richtig ist, dass es schon lange Patientenverfügungen gibt, aber mit dem Beschluss des Bundestages ist die Patientenverfügung erstmals gesetzlich verankert.

Ab September 2009 ist der schriftlich hinterlegte Wille eines Patienten nun unbedingt zu beachten – unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung. Künftig werden also schriftliche Patientenverfügungen für Ärzte und Angehörige verbindlich. Aber auch für Ärzte und Betreuer gibt es nun verbindliche Regeln und damit mehr Rechtssicherheit.

Das heißt, dass sich der Arzt in jedem Fall an die Verfügung des Patienten halten muss; wenn er sich über den Willen des Patienten hinweg setzt, ist das strafrechtlich gesehen unter Umständen eine Körperverletzung. Wenn der Arzt allerdings Zweifel hat, dass das Verbot für bestimmte Behandlungen wirklich dem Willen des Patienten entspricht, muss er das schriftlich begründen. Eine solche schriftliche Begründung war bisher nicht

erforderlich. Das bedeutet aber nicht, dass man – um zum Beispiel ein Leiden schmerzfrei zu beenden – eine tödliche Spritze vom Arzt verlangen kann. Das neue Gesetz legt sogar ausdrücklich fest, dass eine Tötung auf Verlangen strengstens verboten ist. Was immer eine Patientenverfügung hierzu bestimmt, ist unwirksam.

Wer Ärzten und Angehörigen konkrete Entscheidungshilfen geben will, der verfasst eine Patientenverfügung. Am besten wird eine Patientenverfügung selbst handgeschrieben. So lässt die Verfügung erkennen, dass sich der Verfasser intensiv mit dem Thema befasst hat. Eventuelle Zweifel an der Selbstbestimmung des eigenen Willens werden damit ausgeschlossen.

Wichtig zu wissen: Damit im Ernstfall Entscheidungen in Ihrem Sinne getroffen werden, sollten Sie vorsorgen – am besten mit der Kombination aus Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung.

Zu diesem Thema hat das hessische Sozialministerium die Broschüre „Betreuungsrecht“ herausgegeben, die im Internet unter www.sozialministerium.hessen.de angefordert werden kann.



Einfach gut informiert.

Wer mitten im Leben steht, sollte möglichst frühzeitig über die eigene Vorsorge nachdenken. Nur allzu schnell können Situationen eintreten, in denen man nicht mehr in der Lage ist, rational zu denken und richtige Entscheidungen zu treffen. Das kann in Folge des plötzlichen Verlustes eines Angehörigen der Fall sein. Aber auch aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung kann die eigene Handlungsfähigkeit verloren gehen. Wichtige Entscheidungen selbst zu treffen, Wünsche zu formulieren und mit der Familie zu besprechen, gibt nicht nur älteren Menschen ein großes Stück an Sicherheit.

Damit Sie bei der Vorsorge nichts übersehen und Sie wichtige Entscheidungen für die Zukunft richtig treffen, möchten wir Ihnen mit unserem Vorsorge-Brief einen aktuellen Überblick über die Möglichkeiten der persönlichen Vorsorge geben. Künftig stellen wir Ihnen regelmäßig die wichtigsten Neuerungen sowie aktuelle Themen rund um die Vorsorge vor.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben bzw. weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Ihre Treuhandstelle
für Dauergrabpflege
Hessen-Thüringen GmbH**

Sozialamt darf persönliche Vorsorge durch Dauergrabpflege-Vertrag nicht antasten

Viele Menschen haben bereits zu Lebzeiten über einen Dauergrabpflege-Vertrag die Pflege der eigenen Grabstätte festgelegt, um Angehörige später davon zu entlasten. Doch der letzte Wille, schriftlich festgehalten und vorab bezahlt, wurde in der Vergangenheit häufig durch soziale Härte in Frage gestellt. Denn bisher war es seitens des Sozialamtes vorherrschende Meinung, bestehende Vorsorge-Verträge zu kündigen und das Grabpflegegeld der Sozialhilfe beziehungsweise dem Arbeitslosengeld II (Hartz IV) anzurechnen. Das Bundessozialhilfegesetz (BSGH) nimmt dazu nicht ausdrücklich Stellung. Zwar gibt es im BSGH einen Katalog für so genanntes Schonvermögen, die Grabpflege wird jedoch nicht ausdrücklich genannt.

Klarheit schafft ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig (AZ: 5c 84.02). Im verhandelten Fall ging es um eine Sozialhilfe empfangende Frau, die mit einem Dauergrabpflege-Vertrag die

Grabpflege über einen längeren Zeitraum nach ihrem Ableben festgelegt hatte und vorab bezahlte. Das zuständige Sozialamt rechnete die Vertragssumme als Vermögen an und forderte dieses ein. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass eine finanzielle Grabpflege-Vorsorge in angemessener Höhe über einen Dauergrabpflege-Vertrag als Schonvermögen im Sinne des Bundessozialgesetzes anzusehen ist.

Die Richter führten in ihrer Urteilsbegründung an, dass die Sozialhilfe nicht zu einem wirtschaftlichen Ausverkauf führen dürfe, der den Willen zur Selbsthilfe lähme und damit zu einer nachhaltigen sozialen Herabstufung führe. Der Wunsch vieler Menschen, für die Zeit nach ihrem Tod vorzusorgen, sei dahin zu respektieren, dass ihnen Mittel erhalten bleiben, die sie für eine angemessene Bestattung und eine angemessene Grabpflege zurückgelegt haben.

Persönliche Vorsorge auf Raten



Menschen, die für die eigene Grabstätte vorsorgen wollen und dafür eine Dauergrabpflege-Vereinbarung mit einem Friedhofsgärtner oder Steinmetz abschließen, haben nun auch die Möglichkeit, die Vertragssumme in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen. Die Dauer der Teilzahlung kann sich dabei auf bis zu 10 Jahre belaufen. Bedingung dabei ist, dass es sich bei dem abzuschließenden Vertrag um die eigene Vorsorge handelt und dass das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Im Todesfall verbürgt sich die R+V Versicherung für den Vertrag und übernimmt die noch ausstehende Restsumme. Eine ärztliche Gesundheitsprüfung ist nicht erforderlich.

Vorsorgen: Rentabel und sicher

Bank-Sparbuch oder Dauergrabpflege-Vertrag mit einem Friedhofsgärtner oder Steinmetz. Wer für die eigene Grabstätte vorsorgen möchte, hat die Qual der Wahl. Wir haben beide Möglichkeiten verglichen und zeigen Ihnen, warum die Vorsorge über einen Dauergrabpflege-Vertrag die bessere Variante sein kann.

		Sparbuch	Dauergrabpflege
Anlage	Anlagebetrag einmalig	4.000,00 Euro	4.000,00 Euro
	Laufzeit in Jahren	10	10
	Zinssatz (aktueller Ø)	0,5 %	3 %
	Abgeltungssteuerpflicht	ja	nein
	Steuersatz	26,375 % kann in einigen Fällen auch niedriger sein	-
Ertrag	Zinsen vor Steuerabzug	203,35 Euro	1.375,67 Euro
	Steuerabzug	53,65 Euro	-
	Vorsorge-Betrag	4.149,70 Euro	5.375,67 Euro
Besonderheiten	Preissteigerungen inklusive	Nein, Zinsertrag reicht nicht für Preissteigerungen aus	Ja, Zinsertrag reicht für Preissteigerungen aus
	Sicherheit	Nein, Angehörige können Vorsorge-Betrag zweckentfremden	Ja, Vorsorge-Betrag kann nur für die vereinbarten Leistungen verwendet werden.
	Garantie	Nein	Ja, die Ausführung der vereinbarten Leistungen wird regelmäßig kontrolliert.

Unser Informations- und Beratungsservice

Kostenlose Servicenummer:
0 800 15 16 17 0*
*aus dem deutschen Festnetz

Mit freundlicher Unterstützung Ihres Vertragsbetriebs vor Ort!



Verantwortlich für den Inhalt:
Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH

An der Festeburg 33
60389 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 90 47 87 0
Fax.: (0 69) 90 47 87 20
service@grabpflege-hessen-thueringen.de
www.vorsorge-mit-sicherheit.de